



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

(SPO SA)

Für Studierende ab dem WiSe 2022/23

Vom 22.09.2022

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2022	01.10.2022	22.09.2022	1-10	ZV 05/09-8

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die APO keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist die Befähigung zu selbstständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.
- (2) ¹Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht. ²Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHSchG und der QualV in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktischen Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 27 Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Studieninhalte, Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Sem.), den ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), den Prüfungen sowie studienbegl. Leistungsnachweisen nach Art und Umfang sowie Bewertung im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) ¹Den einzelnen Modulen kann ergänzend zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 3 APO der sog. kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweis zugeordnet werden:
²Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 11 Abs. 3 APO bestehen. ³Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um un-selbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. ⁴Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. ⁵Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. ⁶Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmen die Modulbeauftragten in Abstimmung mit den Lehrenden im Modul mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Studienplan

¹Die Studiengangskonferenz Soziale Arbeit beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7 Eintritt in das praktische Fachsemester

- (1) ¹Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens neun Module erfolgreich absolviert hat. ²Die Module 13.1 und 13.2 bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Fachsemester muss in jedem Falle das Modul „Berufliches Handeln“ (Modul Nr. 8) erfolgreich absolviert sein.

§ 8 Praktisches Fachsemester

- (1) ¹Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Prakti-

kumsamt.³Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
 1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ¹Studierende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien zur Anrechnung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (9) Die Studiengangskonferenz bestimmt eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten für das Praktische Studiensemester, die oder der hauptberuflich tätige Lehrkraft im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens zwölf Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studiensemester, erfolgreich absolviert hat. ²Die Module 13.1 und 13.2 bleiben dabei außer Betracht.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller im Rahmen der Pflichtfächer Vorschläge für das Thema machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf den Vorschlag einer Aufgabenstellerin bzw. eines Aufgabenstellers oder einen Themenvorschlag, erfolgt eine Zuteilung durch die Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet:
1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller,
 3. die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer,
 4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 5. das Ende der Bearbeitungszeit
- mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (5) Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

Fristen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten drei Fachsemester bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 12

Fachstudienberatung

- (1) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Module erfolgreich absolviert, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 13

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. ²In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ³Der Studienschwerpunkt II (Modul 17.2) wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note ausgewiesen. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der zwei letzten Studiengangskohorten in jedem Bachelorzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS gemäß dem Anhang zu dieser Satzung erworben sind.

§ 15

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2022/2023 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die bisherige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel ⁴	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
1	Wissenschaftliches Arbeiten	1.	5	4		–	Studienarbeit oder Klausur (90 min)	mit Erfolg
2	Handlungslehre I	1.	6	6	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3	Handlungslehre II	1./2.	8	8	X	–	Seminarvortrag oder Klausur (90 min)	mit Erfolg
4	Ethik	1.	5	4		schriftlich (60 min)	–	
5	Gesellschaftswissenschaften	1.	6	6		–	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
6	Recht I	1./2.	6	6		schriftlich (90 min)	–	
7	Geschichte und Theorie	2.	5	4		–	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
8	Berufliches Handeln	2./3.	13	3	X	–	Praxisbericht	mit Erfolg
9	Humanwissenschaften I	2.	6	6		–	Klausur (60 min) oder Studienarbeit	Note
10	Organisationen	3.	5	5		–	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
11	Psychologie und Psychiatrie	3.	6	4		schriftlich (60 min)	–	
12	Recht II	3.	7	6		schriftlich (120 min)	–	
13.1	Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung)	1./2.	6	4		–	Portfolio	mit Erfolg
13.2	Studium Generale II (Bildung in Verantwortung)	3.	6	4		–	Portfolio	mit Erfolg
13.3	Studium Generale III (Bildung in Verantwortung)	6./7.	6	4		–	Portfolio	mit Erfolg
14	Praxismodul	4.	30	4	X	–	Kolloquium (30 min)	mit Erfolg
15	Praxisforschung und Qualitätssicherung	5.	6	4		–	Studienarbeit oder Klausur (90 min)	Note
16	Handlungslehre III	5.	6	4	X	–	Studienarbeit oder Seminarvortrag	mit Erfolg
17.1	Studienschwerpunkt I	5.	5	5		–	Projektplan	mit Erfolg
17.2	Studienschwerpunkt II	6./7.	10	7		–	Projektpräsentation	Note
18	Profilmodul I	5.	9	6		–	Studienarbeit oder Seminarvortrag oder	Note

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel ⁴	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
							Klausur (180 min)	
19	Profilmodul II	6.	9	6		-	Studienarbeit oder Klausur (180 min) oder Seminarvortrag	Note
20	Humanwissenschaften II	5.	6	6		-	Klausur (60 min)	Note
21	Gesellschaftsdiagnosen und Soziale Arbeit	6.	6	6		-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
22	Management in der Sozialen Arbeit	6.	6	4		schriftlich (60 min)	-	
23	Sozialarbeiterische Professionalität und multiprofessionelle Kooperation	7.	6	6		-	Portfolio	mit Erfolg
24	Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit	6./7.	15 ³	4		Bachelorarbeit	-	

¹ *Teilnahmepflicht*

² *Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.*

³ *Die Vergabe der ECTS in Modul 24 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Angeleitete Wissenschaftliche Arbeiten werden weitere 3 ECTS vergeben.*

⁴ *Die Module 3, 8, 13.1, 13.2, 13.3, 16, 17.1, 17.2, 18 und 19 sind Wahlpflichtmodule.*

Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.04.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19.09.2022, Az. R.3-H6234.3.6/3/4 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.